

# **Inspektionsbericht 2020–2021**

## **Jugendanwaltschaft**

an den Regierungsrat

vom 19. August 2021

## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemeines zur Inspektion bei der Jugendanwaltschaft</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Ablauf der Inspektion im Einzelnen</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Inspektionsunterlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>Nachgang und Auswertung der Inspektionsgespräche</b> .....	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft im Einzelnen</b> .....	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>7</b>
<b>3.2</b>	<b>Umgang mit Corona</b> .....	<b>8</b>
<b>3.3</b>	<b>Hängige Reorganisationsmassnahmen sowie Allgemeines zur inneren Struktur der Jugendanwaltschaft</b> .....	<b>10</b>
<b>3.4</b>	<b>Vorgehen betreffend Einsetzungen von amtlichen Verteidigungen</b> .....	<b>16</b>
<b>3.5</b>	<b>Belastungssituation und Einhaltung der Leistungsvorgaben</b> .....	<b>18</b>
<b>3.6</b>	<b>Weiterbildungsmöglichkeiten und Weiterbildungskonzept</b> .....	<b>19</b>
<b>4.</b>	<b>Empfehlungen</b> .....	<b>20</b>

## **1. Einleitung**

In der laufenden Amtsperiode hat die Fachkommission mit den Tätigkeitsberichten vom 16. September 2019 und 1. März 2021 ausführlich über die bei der Staatsanwaltschaft in den Jahre 2019 und 2020 durchgeführten Inspektionen berichtet. Zusätzlich hat die Kommission am 19. März 2020 einen ersten Inspektionsbericht betreffend die Jugendanwaltschaft veröffentlicht. Der vorliegende Bericht bezieht sich folglich auf die Tätigkeiten der Fachkommission, welche im Zusammenhang mit der Aufsichtsfunktion über die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft stehen und die Zeitspanne vom 19. März 2020 bis zum 19. August 2021 anbelangen; im Wesentlichen betrifft dies die im Frühjahr 2021 bei der Jugendanwaltschaft durchgeführte Inspektion.

Im Hinblick auf den Auftrag und die Kompetenzen der Fachkommission kann vollumfänglich auf die Ausführungen in den obgenannten Berichten verwiesen werden.

## 2. Allgemeines zur Inspektion bei der Jugendanwaltschaft

### 2.1 Ablauf der Inspektion im Einzelnen

Anlässlich der internen Sitzung vom 15. Januar 2021 hat die Fachkommission entschieden, dass der Schwerpunkt der bei der Jugendanwaltschaft durchzuführenden Inspektion auf folgende Themenbereiche fällt:

- Umgang mit Corona;
- Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen gemäss dem Inspektionsbericht der Fachkommission vom 19. März 2020;
- Vorgehen betreffend Einsetzungen von amtlichen Verteidigungen;
- aktuelle Belastungssituation und Einhaltung der Leistungsziele;
- Weiterbildungsmöglichkeiten und Weiterbildungskonzept.

Als Arbeitsinstrument hat die Fachkommission, wie schon bei den vorangegangenen Inspektionen, strukturierte Fragenkataloge ausgearbeitet, mit Hilfe derer mit diversen Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft Inspektionsgespräche durchgeführt wurden. Der Fachkommission war es bei der Auswahl der zu befragenden Personen wichtig, nicht nur die oberste Leitungsebene, sondern Mitarbeitende unterschiedlicher Hierarchiestufen zu interviewen.

Der Anfang wie auch der Schluss der Inspektion bildeten die Sitzungen mit der Leitenden Jugendanwältin, anlässlich derer sämtliche Themenbereiche diskutiert und allgemeine Informationen zum Berichtsjahr abgeholt werden konnten.

Die einzelnen Inspektionsgespräche wurden an folgenden Daten und mit den nachgenannten Gesprächspartnern durchgeführt:

- **18. Mai 2021:** Gespräche mit der Leitenden Jugendanwältin Corina Matzinger Rohrbach, der Jugendanwältin Chantal Stadelmann, dem stellvertretenden Leitenden Jugendanwalt Lukas Baumgartner sowie der Kanzleimitarbeiterin und inskünftigen Mitarbeiterin Stab Carmen Dürrenberger;
- **21. Mai 2021:** Gespräche mit den Mitarbeitenden aus dem Sozialbereich Alain Grimaître und Alexandra Fanara sowie den Untersuchungsbeauftragten Sabrina Timeus und Jonathan Schwenter;
- **29. Juni 2021:** Abschlussgespräch mit der Leitenden Jugendanwältin.

Die diversen Gespräche fanden in einer konstruktiven Atmosphäre statt, wobei sämtliche Gesprächsteilnehmer die Bereitschaft zeigten, sich den kritischen Fragen der Kommission zu stellen und den Kommissionsmitgliedern offen Auskunft zu geben.

## **2.2 Inspektionsunterlagen**

Im Rahmen der Inspektion sowie im Nachgang derselben verfügte die Fachkommission unter anderem über die folgenden Unterlagen:

- Aktuelle Organigramme der Jugendanwaltschaft;
- Dokument «Ergebnis der Pandemieumfrage»;
- diverse Handbücher der verschiedenen Bereiche (Kanzlei, Sozialbereich, Untersuchungsbereich, Volontäre);
- Schlussbericht der Jugendanwaltschaft bezüglich «Umsetzung des RRB Nr. 2020-777 vom 2. Juni 2020 betreffend Bericht der Fachkommission vom 19. März 2020» (inkl. Organigramm);
- Statistik per 31. Dezember 2020 im Vergleich mit den Vorjahren (inkl. diverse Diagramme);
- Auswertung Leistungsauftrag 2020;
- Bericht «Situation betreffend Strafverfahren im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG), Zusammenfassung der Jugendanwaltschaft»;
- Stellenbeschriebe sämtlicher befragter Personen (inkl. Stellenbeschrieb Stabstelle);
- Zeitsaldi sämtlicher Mitarbeitenden per 30. April 2020;
- sämtliche interne Weisungen;
- Anwaltsliste Jugendanwaltschaft (aus UB-Handbuch).

Sämtliche bei der Jugendanwaltschaft angeforderten Unterlagen und Dokumente wurden der Kommission jeweils zeitnah zugestellt.

## **2.3 Nachgang und Auswertung der Inspektionsgespräche**

Von sämtlichen Inspektionsgesprächen wurde ein Wortprotokoll erstellt, welches den befragten Personen vorab zur Korrektur und zur Ergänzung zugestellt wurde. Bei den überarbeiteten Protokollen, welche ausschliesslich als interne Dokumente der Kommission zu qualifizieren sind, handelt es sich nebst den vorab aufgelisteten Unterlagen um die vorrangigen Arbeitsinstrumente der Fachkommission sowie die wesentliche Grundlage des vorliegenden Inspektionsberichts. Anlässlich einer internen Sitzung wurden die vorläufigen Ergebnisse der Inspektion besprochen. Am 29. Juni 2021 fand ein Abschlussgespräch mit der Leitenden Jugendanwältin statt, wobei die Erkenntnisse der Inspektionsgespräche bilateral diskutiert und offene Fragen beantwortet werden konnten. Der vorliegende Inspektionsbericht wurde von der Fachkommission mittels Zirkularbeschluss einstimmig verabschiedet.

Nachstehend werden die im Rahmen der Inspektion prioritär behandelten Themenbereiche sowie die daraus gefolgerten Erkenntnisse und Empfehlungen dargelegt und erörtert.

### **3. Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft im Einzelnen**

#### **3.1 Allgemeines**

Die beiden Berichtsjahre waren nicht nur für die Jugendanwaltschaft von der seit dem Frühjahr 2020 andauernden COVID-19-Pandemie geprägt, welche sich bis heute in erheblichem Umfang auf das soziale Zusammenleben, die Wirtschaft und auch die Kriminalitätsentwicklung auswirkt. Als direkte Folge der Pandemie war die Jugendanwaltschaft gehalten, ihre Abläufe den sich stetig wandelnden äusseren Gegebenheiten anzupassen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten in den Berichtsjahren die diversen internen Reorganisationsmassnahmen, welche auf die Empfehlungen der Fachkommission im Inspektionsbericht vom 19. März 2020 zurückgehen. In Umsetzung dieser Empfehlungen hat die Jugendanwaltschaft ihr Führungsmodell überarbeitet und eine Stabstelle eingerichtet; dies mit dem Ziel, die Leitende Jugendanwältin von nicht stufengerechten Tätigkeiten zu entlasten und so der Überbelastung und einem potentiellen Klumpenrisiko zu begegnen. Die Fachkommission begrüsst die bisher getroffenen Bemühungen wie auch die grundsätzliche Bereitschaft der Jugendanwaltschaft, ihre althergebrachten Strukturen zu hinterfragen. Die angedachten und teilweise bereits umgesetzten Massnahmen weisen denn auch klar in die Richtung eines zeitgemässen Führungsmodells. Dennoch sei bereits an dieser Stelle deutlich festgehalten, dass die hängige Reorganisation, deren finale Umsetzung per Ende 2021 geplant ist, noch mit diversen Unwägbarkeiten verbunden ist. Insbesondere stellte die Fachkommission im Rahmen der Inspektionsgespräche fest, dass die auf dem Papier überzeugend klingenden Neuerungen in die tägliche Praxis der Jugendanwaltschaft nur unzureichend Einzug gehalten haben. Im Besonderen gilt dies für die neu implementierten Bereichsleitungen, welche ihre Kompetenzen derzeit noch nicht vollständig ausschöpfen.

Nebst diesen organisatorischen Herausforderungen hatte die Jugendanwaltschaft mit ihren ohnehin knappen Ressourcen einer stetig steigenden Falllast zu begegnen und sich überdies mit alarmierenden Kriminalitätsphänomenen – namentlich einem markanten Anstieg an Gewalt-, Sexual-, und Betäubungsmitteldelikten – auseinanderzusetzen. Es ist hervorzuheben, dass es der Jugendanwaltschaft trotz aller äusserlichen Schwierigkeiten gelungen ist, ihren Leistungsauftrag zu erfüllen und ihre Fälle in gesetzter Frist zu bearbeiten.

## 3.2 Umgang mit Corona

Die Fachkommission hat sich anlässlich der Inspektion mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den jugendanwaltschaftlichen Betrieb auseinandergesetzt.

Die grösste Herausforderung stellte für die Jugendanwaltschaft in organisatorischer Sicht sicherlich die im Nachgang der Erklärung der «ausserordentliche Lage» vom Kanton Basel-Landschaft angeordnete Homeoffice-Pflicht dar. So war die Jugendanwaltschaft innert kürzester Zeit gehalten, zu prüfen, in welchen Bereichen eine Arbeit von zu Hause aus überhaupt möglich ist und welche Infrastruktur hierfür benötigt wird. Erschwerend kam hinzu, dass der Kanton Basel-Landschaft den Zugang auf das interne Betriebssystem bei Vorhandensein eines privaten Internetzugangs zwar grundsätzlich gewährleisten konnte, den Mitarbeitenden aber kaum Infrastruktur zur Verfügung stellte. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gewisse Einvernahmen verschoben und die internen Sicherheitsabläufe und Vorkehrungen den wechselnden kantonalen und eidgenössischen Vorgaben angepasst werden mussten.

Als innerbetriebliche Massnahmen wurden ein internes Pandemieteam gebildet, ein Schutzkonzept entwickelt und ein Laufwerk zur Ablage von neuen Regelungen und Beschlüssen angelegt. Bei all diesen Massnahmen ist zu bedenken, dass sich für die Jugendanwaltschaft derartige Anstrengungen deutlich belastender auswirken als für die in ihren personellen Ressourcen breiter aufgestellte Staatsanwaltschaft.

Die Fachkommission hält fest, dass es der Jugendanwaltschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten gelungen ist, auf die mit der Pandemie einhergehenden Herausforderungen adäquat zu reagieren. Umso wichtiger scheint es, dass die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in organisatorischer Hinsicht auch langfristig nutzbar gemacht werden. Denn auch in künftigen Konstellationen könnte sich der Bedarf ergeben, auf äussere Einflüsse kurzfristig reagieren und alsdann auf die Erfahrungen aus der Pandemiesituation zurückgreifen zu müssen.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass gemäss der Angabe der Leitenden Jugendanwältin die Jugendanwaltschaft durch die Regierung beauftragt worden ist, eine interne Befragung der Mitarbeitenden hinsichtlich der individuellen Erfahrungen betreffend die organisatorischen Auswirkungen der Pandemie auf den Betrieb durchzuführen. Entsprechend wurden die Mitarbeitenden eingehend zu den Themenfeldern «Kommunikation der Leitung», «Austausch untereinander», «Homeoffice», «Arbeit vor Ort», «Abläufe», «Neue Arbeitsinstrumente», «Schutzkonzept», «Pandemieteam» sowie «Vor- und Nachteile von Homeoffice» befragt und die erhaltenen Rückmeldungen schriftlich festgehalten. In der Folge wäre eigentlich zu erwarten gewesen, dass aus diesen Rückmeldungen diverse Schlussfolgerungen gezogen



worden wären. Dies war nicht der Fall; vielmehr fehlt es der aufwendig durchgeführten Umfrage an einer schriftlich festgehaltenen Synthese. Als einzige mögliche Folgerung wurde im Rahmen der Gespräche gegenüber der Fachkommission signalisiert, dass die Möglichkeit des Homeoffice auch inskünftig den Mitarbeitenden zu Verfügung stehen soll. Ungeachtet dieses Punktes wäre es für die Fachkommission wünschbar gewesen, dass der Pandemiebericht Ausgangspunkt für weitere Erkenntnisse und Schlussfolgerungen Hand geboten hätte. Denn ohne das Vorliegen einer eigentlichen Synthese stellt sich die Frage, inwiefern die Durchführung von zeitintensiven Umfragen ohne nennenswerten Erkenntnisgewinn angesichts der ohnehin knapp bemessen Ressourcen der Jugendanwaltschaft wirklich sachgerecht erscheint.

Gemäss der Information der Leitenden Jugendanwältin gründet die fehlende Auswertung darin, dass das von der Regierung angestossene Projekt seitens des Auftraggebers nicht weiterverfolgt worden ist. Die Fachkommission bedauert dies. Unabhängig davon wäre es sinnvoll gewesen, die Umfrage mindestens intern zu einem Abschluss zu bringen und die wichtigsten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen – welche wiederum Basis für etwaige Anpassungen von internen Abläufen, Kommunikationswegen oder Weisungen sein könnten – in schriftlicher Form festzuhalten.

Auffällig ist bei der Durchsicht des internen Pandemieberichts schliesslich, dass bei den Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft teilweise erheblich divergierende Auffassungen hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Pandemiesituation getroffenen Massnahmen bestehen – etwa, was das erarbeitete Schutzkonzept oder die interne Kommunikation der Leitung angeht. Zu diesem Eindruck von internen Meinungsverschiedenheiten passt auch der Umstand, dass die Fachkommission in einem Inspektionsgespräch mit Ansichten konfrontiert wurde, die keinen erkennbaren Bezug zu den befragten Themen aufwiesen, sondern den kantonalen und schweizweiten Umgang mit der Pandemie betrafen. Die Leitende Jugendanwältin versicherte anlässlich des Abschlussgesprächs, dass solche im Rahmen der Inspektion geäusserten Ansichten keinen Einfluss auf die innerbetriebliche Zusammenarbeit hätten und insofern als singuläre Erfahrung der Fachkommission zu werten seien. Entsprechend erkennt die Fachkommission diesbezüglich auch keinen Handlungsbedarf ihrerseits.

### **3.3 Hängige Reorganisationsmassnahmen sowie Allgemeines zur inneren Struktur der Jugendanwaltschaft**

In ihrem letzten Inspektionsbericht vom 19. März 2020 stellte die Fachkommission fest, dass die von der Leitenden Jugendanwältin wahrgenommene Führungsarbeit sowie die von ihrer Funktion ausgehende Führungsspanne viel zu hoch ausfällt. Ferner monierte die Fachkommission das nicht stufengerechte Führungsmodell und hielt fest, dass viele der von der Leitenden Jugendanwältin wahrgenommenen Aufgaben Tätigkeiten beinhalten, die ihrer Natur gemäss keineswegs zwingend in den Aufgabenbereich der obersten Leitungsebene fallen beziehungsweise von dieser zu bearbeiten wären.

Infolgedessen stellte die Fachkommission dem Regierungsrat unter anderem folgende Empfehlungen für Massnahmen gemäss § 5 Abs. 5 EG StPO:

1. Es sei zur Entlastung der Leitenden Jugendanwältin auf der Ebene der Dienststellenleitung die Schaffung einer eigenen Stabstelle zu prüfen.
2. Es sei die bisherigen Kompetenzregelungen der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft (...) zu überarbeiten und der Regierung bis spätestens Ende 2020 ein Konzept für ein stufengerechtes Führungsmodell zu präsentieren.

Diese beiden Empfehlungen wurden von der Regierung wie auch von der Jugendanwaltschaft positiv aufgenommen und die Jugendanwaltschaft mit RRB Nr. 2020-777 vom 2. Juni 2020 beauftragt, entsprechend den Empfehlungen der Fachkommission «die Schaffung einer eigenen Stabstelle auf der Ebene der Dienststellenleitung zu prüfen» sowie «ein stufengerechtes Führungsmodell zu prüfen und einen Modellvorschlag zu konzipieren».

Infolge des regierungsrätlichen Auftrags wurde ein Projektteam – bestehend aus der Leitenden Jugendanwältin Corina Matzinger Rohrbach, dem stellvertretenden Leitenden Jugendanwalt Lukas Baumgartner, der Jugendanwältin Chantal Stadelmann sowie zwei Mitarbeiterinnen der Sicherheitsdirektion – gebildet, welches mit der konkreten Umsetzung der empfohlenen Massnahmen betraut wurde. Am 30. Dezember 2020 erfolgte der Schlussbericht, mit welchem über das Ergebnis der Prüfungsaufträge wie auch über die Umsetzung der getroffenen Massnahmen berichtet wurde.

Als wesentliche im Abschlussbericht vom 30. Dezember 2020 festgehaltene Neuerung ist der Entscheid des Projektteams hinsichtlich der Schaffung von Fachbereichsleitungen im Untersuchungs- und Sozialbereich hervorzuheben. So wird die Führungsstruktur der Jugendanwaltschaft insofern angepasst, als für den Untersuchungs- und für den Sozialbereich neu Bereichsleitungen eingesetzt werden. Während die Leitende Jugendanwältin Corina Matzinger Rohrbach der Kanzlei sowie der ebenfalls neu implementierten Stabsstelle direkt vorsteht, übernimmt der stellvertretende Leitende Jugendanwalt Lukas Baumgartner die Leitung des Untersuchungsbereichs und Jugendanwältin Chantal Stadelmann die Leitung des Sozialbereichs. Unter die Aufgaben dieser Bereichsleitungen fallen die personelle, betriebliche und fachliche Führung.

Zur neuen Führungsstruktur der Jugendanwaltschaft gehört zudem die Schaffung einer Geschäftsleitung, welche sich aus der Leitenden Jugendanwältin Corina Matzinger Rohrbach, dem stellvertretenden Leitenden Jugendanwalt Lukas Baumgartner und der Jugendanwältin Chantal Stadelmann zusammensetzt.

Nebst der Schaffung von Bereichsleitungen und der Geschäftsleitung implementiert die Jugendanwaltschaft auf Leitungsebene neu eine Stabstelle. Mit der Aufgabe des Stabs wird die bisherigen Kanzleimitarbeiterin Carmen Dürrenberger betraut.

All diese Massnahmen sind nach Ansicht der Fachkommission grundsätzlich geeignet, die Leitende Jugendanwältin zu entlasten, die hohe Führungsspanne zu minimieren und die gesamte Führungsstruktur innerhalb des Betriebes zu optimieren. Dabei ist herauszustreichen, dass die Jugendanwaltschaft im Nachgang an den letzten Inspektionsbericht der Fachkommission ernsthafte Bemühungen an den Tag gelegt hat, ihre internen Strukturen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen und dabei das Altbewährte nicht nur zu hinterfragen, sondern neu zu regeln. Ebenfalls positiv zu veranschlagen ist, dass viele der im Abschlussbericht vom 30. Dezember 2020 vorgestellten Massnahmen schon in die Praxis umgesetzt werden konnten: So wurden die Fachbereichsleitungen bereits mit ihren Aufgaben betraut, es wurden erste Geschäftsleitungssitzungen abgehalten und Carmen Dürrenberger nahm ihre Funktion im Stab per 1. Juli 2021 auf.

Anlässlich der Inspektion hat die Fachkommission die diversen Reorganisationsmassnahmen einer Überprüfung unterzogen. Hierzu führte die Kommission mit verschiedenen Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft – namentlich mit der Leitung, mit Mitarbeitenden des Sozial- und Untersuchungsbereichs sowie mit der neuen Stabsmitarbeiterin – Gespräche und holte Rückmeldungen über die bereits umgesetzten und noch hängigen Massnahmen ein.

Mit Blick auf die eingeholten Rückmeldungen kann festgehalten werden, dass die laufende Reorganisation von den Mitarbeitenden mehrheitlich als Gewinn wahrgenommen wird. Als positiver Effekt der bereits erfolgten Massnahmen wurde die Entlastung von Corina Matzinger Rohrbach sowie die klarere Definition der innerbetrieblichen Schnittstellen angeführt. Ebenfalls wurde hervorgehoben, dass dank den neuen Bereichsleitungen mühsame Kompetenzdiskussionen verringert werden konnten, was insgesamt zu einem Synergiegewinn geführt habe. Eben dieser Gewinn an Synergien zeigt sich für die Fachkommission bereits darin, dass die Bereichsleitungen – obschon mehrfach auf die Entlastung der Dienststellenleiterin hingewiesen wurde – die ihnen neu zugeteilten Aufgaben kaum als eine Mehrbelastung wahrnehmen. Diese Feststellung allein macht unweigerlich klar, dass sich eine straffere Führungsstruktur innerhalb der Jugendanwaltschaft als notwendig erweist.

Ungeachtet dieser positiven Rückmeldungen stellt die Fachkommission fest, dass die auf dem Papier überzeugend klingenden Neuerungen in die tägliche Praxis der Jugendanwaltschaft nur unzureichend Einzug gehalten haben. Im Besonderen gilt dies für die neu implementierten Bereichsleitungen, welche nach Ansicht der Fachkommission ihre Aufgaben noch nicht vollends ausschöpfen. So decken die Bereichsleitungen von den ihnen aufgetragenen Führungsaufgaben vornehmlich den administrativen beziehungsweise personellen Bereich ab, währenddem eine fachliche Führung kaum stattfindet. Die Fachkommission ist sich bewusst, dass die fachliche Führung in den konkreten Fällen der jeweiligen Verfahrensleitung obliegt. Neben dieser konkreten Fallführung gibt es jedoch verschiedene fachliche Fragen von grundsätzlichem Interesse, welche – losgelöst vom Einzelfall – die übergeordneten Prozesse, Abläufe und Handlungsanweisungen anbetreffen, die zur Erledigung von operativen Aufgaben massgebend sind.

Zur fachlichen Führung gehört insbesondere auch die Erstellung von Weisungen, welche das operative Vorgehen und die hierfür zu beachtenden Leitplanken festlegen. Ein umfassendes Weisungswesen gehört zu einer ordnungsgemässen Organisation. Es gewährleistet, dass in den einzelnen Bereichen in fachlicher Hinsicht eine einhellige Praxis gelebt wird. Die Fachkommission stellt fest, dass das den Bereichsleitungen zugeteilte Ressort Weisungen derzeit kaum unterhalten wird. So gibt es innerhalb der Jugendanwaltschaft lediglich drei Weisungen, welche im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Pandemiesituation erlassen wurden oder aber die Erfassung von Arbeitszeit anbelangen. Vorgaben fachlicher Natur sind demgegenüber nicht in Weisungen, sondern in den Handbüchern abgebildet. Ebendiese Handbücher scheinen jedoch teilweise veraltet, unvollständig und es fehlt an einem erkennbaren Konzept, wie die darin enthaltenen Vorgaben *a jour* gehalten werden. An dieser Stelle soll nicht abschliessend beurteilt werden, inwiefern die Handbücher ein sachgerechtes Instrument zur Reglementierung von übergeordneten Vorgaben und Abläufen darstellen. Unabhängig davon

ist es aber wünschenswert, dass die Bereichsleitungen die Voraussetzungen dafür schaffen, damit in fachlicher Hinsicht eine einhellige Praxis innerhalb der jeweiligen Abteilungen gelebt wird. Dazu gehört auch eine verstärkte Bewirtschaftung des Weisungswesens.

Ein weiteres Indiz, dass die Bereichsleitungen ihre fachliche Führung derzeit nicht ausfüllen, zeigt sich darin, dass im Rahmen der internen Bereichssitzungen ein Zuzug der Leitung teilweise lediglich auf Wunsch der unterstellten Mitarbeitenden erfolgt. So hat die Fachkommission den Eindruck, dass die Bereichsleitungen bisweilen eher im Sinne von Botenträgern von Informationen zwischen den ihnen zugeteilten Mitarbeitenden und der Geschäftsleitung im Bedarfsfall wahrgenommen werden. Nach Ansicht der Kommission müssten jedoch nicht die unterstellten Mitarbeitenden, sondern vielmehr deren Leitung die Taktgeber des Informationsflusses sein. Zur Führungsverantwortung gehört namentlich auch, dass die Bereichsleitungen die Themen der internen Sitzungen vorgeben und an diesen Zusammenkünften dann teilnehmen, wenn sie dies selbst als notwendig erachten. Ebenfalls ist für die Fachkommission unbestritten, dass die Bereichsleitungen – wie dies im Rahmen der Reorganisation richtigerweise vorgesehen ist – die MAG mit den ihnen unterstellten Mitarbeitenden durchführen. In Bezug auf die Stellenbeschriebe der Bereichsleitungen sei ausserdem noch angemerkt, dass diese hinsichtlich der prozentualen Aufteilung der neuen Funktionen und Aufgaben noch vervollständigt werden müssen.

Schliesslich würde sich die Fachkommission eine engere Einbindung der Bereichsleitungen im Rahmen der Fall- und Arbeitslastzuteilungen wünschen; denn es ist die Leitung, welche die Kapazitäten und Ressourcen der ihnen unterstellten Mitarbeitenden am besten einschätzen kann und um eine gleichmässige Geschäftslastverteilung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs besorgt sein muss.

Die Gründe für die unzureichende praktische Umsetzung der neuen Führungsstrukturen mögen vielseitig sein. Sie gründen zum einen auf gewissen Vorbehalten der Mitarbeitenden gegenüber der von der Fachkommission erwünschten strafferen Führung. Solche Vorbehalte und Unsicherheiten sind nachvollziehbar, entsprachen die flachen Hierarchien doch für lange Zeit der althergebrachten Arbeitsrealität der Jugendanwaltschaft. Zum anderen müssen die neuen Bereichsleitungen sich noch in ihrer neuen Rolle zurechtfinden und in diese hineinwachsen. Die Fachkommission anerkennt, dass sich weitgehende Reorganisationsmassnahmen nicht mit sofortiger Wirkung umsetzen lassen, sondern einen gewissen Prozess benötigen. Entsprechend ist es richtig, dass gemäss dem vorgesehenen Taktplan des Projektteams eine abschliessende Umsetzung der neuen Strukturen erst per Ende 2021 vorgesehen ist. Damit entsprechen die anlässlich der Inspektion von der Fachkommission erhaltenen Einbli-

cke lediglich einem provisorischen Abbild, weshalb sich eine definitive Bewertung der Reorganisation erst per Anfang des Jahres 2022 vornehmen lässt. Bis dahin aber muss es der Jugendanwaltschaft gelingen, innerhalb des Betriebes ein Umdenken zu bewirken und das Führungsverständnis der verantwortlichen Personen zu fördern. Ausserdem muss den Mitarbeitenden verdeutlicht werden, dass das neue Modell gegenüber den bisherigen Strukturen einen effektiven Mehrwert darstellt – sei es durch die klare Aufteilung von Verantwortung, die Optimierung von Abläufen oder die bessere Arbeitsaufteilung.

Tiefgreifende Veränderungen sind immer mit Unsicherheiten und Ängsten verbunden. Wichtig scheint deshalb, dass solche Ängste abgebaut und sämtliche Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft in den laufenden Prozess miteinbezogen werden. In diesem Zusammenhang ist die Fachkommission davon überzeugt, dass zur Vermittlung der Vorteile der neuen Führungsstrukturen, zur Stärkung der Führungskompetenzen sowie zur Förderung des innerbetrieblichen Zusammenhalts während der laufenden Reorganisation die Inanspruchnahme von externer Unterstützung sinnvoll wäre. Entsprechend empfiehlt die Fachkommission, es sei im Rahmen der Umsetzung der hängigen Reorganisationsmassnahmen die Teilnahme der gesamten Jugendanwaltschaft an einem Change-Management Seminar zu prüfen.

Ein weiterer Schwachpunkt der gegenwärtigen Organisation stellt das Konzept betreffend Sitzungs- und Informationsgefässe dar. Das momentane Konzept sieht vor, dass wöchentliche Sitzungen des Sozial- und Untersuchungsbereichs stattfinden, bei welchen – mindestens nach Beendigung der Pandemiesituation – auch die Teilnahme der Gesamtleitung der Jugendanwaltschaft geplant ist (sog. Montagssitzungen bzw. UB-Rapporte). Diesen Sitzungen vorgeschaltet sind interne Sitzungen in den jeweiligen Bereichen, bei welchen die möglichen Themen für die Sitzungen vorsondiert werden. Überdies findet eine wöchentliche Sitzung der neu eingerichteten Geschäftsleitung statt. Zudem werden im Sozialbereich sporadisch Intervisionen und Supervisionen durchgeführt, anlässlich welcher fachliche Themen von übergeordneter Bedeutung besprochen werden.

In Bezug auf das Gesagte stellt sich die Frage, ob und inwiefern die hohe Kadenz an verschiedenen wöchentlichen Sitzungen mit einer Vielzahl an Teilnehmenden angesichts der knappen personellen Ressourcen für die Jugendanwaltschaft einen effektiven Mehrwert bietet. Insbesondere erkennt die Fachkommission keine Notwendigkeit darin, dass inskünftig eine Teilnahme der Gesamtleitung an den wöchentlichen Sitzungen im Untersuchungs- und Sozialbereich geplant ist. Vielmehr wäre es die Aufgabe der jeweiligen Bereichsleitungen, die Sitzungen der ihnen unterstellten Bereiche einzuberufen, die Sitzungsthemen vorzugeben und als alleinige Sitzungsleitung an den Zusammenkünften teilzunehmen. Sollte sich eines der dabei

besprochenen Themen als besonders gewichtig erweisen, was eine Information der Gesamtleitung erfordert, könnte die Bereichsleitung dies anlässlich der Geschäftsleitungssitzung traktandieren. Ebenso wenig erscheint der Einbezug der Gesamtleitung aus Gründen der konkreten Fallbearbeitung zwingend notwendig, könnte ein entsprechend operativer Austausch nach Ansicht der Fachkommission grundsätzlich auch direkt innerhalb der fallzuständigen Dreierteams erfolgen.

Auch wenn die Reorganisation derzeit noch nicht abgeschlossen ist, empfiehlt die Fachkommission, das Konzept betreffend Sitzungsgefässe – namentlich was die Anzahl, die Kadenz und die konkrete Ausgestaltung der Sitzungen anbetrifft – mit Blick auf die Effizienz und Angemessenheit der eingesetzten Ressourcen zu überprüfen und zu überdenken. Ohnehin wird die Fachkommission die weiteren Entwicklungen betreffend die konkrete Ausgestaltung der internen Austauschgefässe weiterverfolgen und zum Thema einer künftigen Inspektion machen.

Am besten erscheint der Fachkommission von sämtlichen hängigen Reorganisationsmassnahmen die neu implementierte Stabstelle aufgegleist. So ist es der Jugendanwaltschaft mit der Betrauung der bisherigen Kanzleimitarbeiterin Carmen Dürrenberger gelungen, eine sinnvolle und bezüglich finanzieller Auswirkungen massvolle Lösung für die Empfehlung der Fachkommission zu finden. Organisatorisch ist die neue Stabstelle direkt der Leitenden Jugendanwältin unterstellt. Die Hauptaufgaben des Stabs bestehen in der Unterstützung der Leitenden Jugendanwältin in Personalgeschäften, im Controlling, in der Administration, im Weiterbildungsbereich sowie in der Assistenz der Leitenden Jugendanwältin beim Erstellen diverser Statistiken oder der Vorbereitung und Bewirtschaftung von Weisungen.

Im Lichte der Vielzahl an zugeteilten Aufgaben ist die Fachkommission überzeugt, dass mit der Stabstelle grundsätzlich eine erhebliche Entlastung der Leitenden Jugendanwältin von nicht stufengerechten Aufgaben stattfindet. Positiv ist weiter der Umstand hervorzuheben, dass mit der Stabstelle eine sinnvolle Lösung gefunden werden konnte, wie die Jugendanwaltschaft inskünftig – wie von der Fachkommission in ihrem letzten Inspektionsbericht empfohlen – einen eigenen Geschäftsbericht publizieren kann, ohne dass dies zwangsläufig mit einer erheblichen Mehrbelastung der Leitungsebene verbunden ist. Die Fachkommission begrüsst die Bereitschaft der Jugendanwaltschaft, sich der Empfehlung betreffend die Erstellung eines Geschäftsberichtes anzunehmen. Die Fachkommission ist überzeugt, dass die geplante Berichterstattung für die Jugendanwaltschaft nicht zuletzt ein potentiell wertvolles Gefäss bildet, um sich in einem politisch geprägten Umfeld für eigene Anliegen mehr Gehör zu verschaffen.

Ungeachtet dieser positiven Entwicklungen sei angesichts des umfassenden Pflichtenhefts der neuen Stabsmitarbeiterin angemerkt, dass die Jugendanwaltschaft dafür zu sorgen hat,

dass Carmen Dürrenberger nicht mit zu vielen Aufgaben betraut und überdies eine sinnvolle Koordination der Stabstätigkeiten mit den Arbeiten der Kanzlei angestrebt wird.

Im Sinne einer Zusammenfassung des Gesagten empfiehlt die Fachkommission schliesslich, die hängigen Reorganisationsmassnahmen im Sinne der vorstehenden Erwägungen voranzutreiben und bis Ende 2021 definitiv abzuschliessen.

### **3.4 Vorgehen betreffend Einsetzungen von amtlichen Verteidigungen**

Im Tätigkeitsbericht vom 1. März 2021 hat sich die Fachkommission eingehend mit der Praxis der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft bezüglich der Einsetzung von Verteidigungen der Ersten Stunde sowie der Einsetzung von amtlichen und notwendigen Verteidigungen in anderen Konstellationen auseinandergesetzt. Angesichts dieser Erkenntnisse bot es sich an, in der Folge auch einen Blick auf die entsprechende Praxis bei der Jugendanwaltschaft zu werfen. Dem ist die Fachkommission im Rahmen der diesjährigen Inspektion nachgekommen.

In einem allgemeinen Sinne ist vorweg zu bemerken, dass sich die Verteidigungstaktik in einem Jugendstrafverfahren nicht *tel quel* mit demjenigen in einem Erwachsenenstrafverfahren vergleichen lässt. Eine unterschiedliche Herangehensweise ergibt sich schon daraus, dass im Jugendstrafrecht der «Erziehungsgedanke» im Vordergrund steht, währenddem dem Erwachsenenstrafrecht ein repressiver Grundgedanke zugrunde liegt. Diesen unterschiedlichen Stossrichtungen hat die Fachkommission in ihrer Überprüfung Rechnung getragen.

Anders als die Staatsanwaltschaft verfügt die Jugendanwaltschaft über keine eigene Pikettnummer, welche in Pikettfällen oder bei anderweitigem Bedarf der Mandatierung einer Verteidigung aktiviert werden könnte. Stattdessen greift die Jugendanwaltschaft in solchen Konstellationen grundsätzlich auf eine im Handbuch des Untersuchungsbereichs abgelegte Anwaltsliste zurück. Selbstverständlich bietet die Jugendanwaltschaft erst dann einen Anwalt oder eine Anwältin auf, wenn die betroffenen Jugendlichen beziehungsweise deren Eltern nicht selbst um eine Verteidigung besorgt sind und überdies ein Fall von notwendiger Verteidigung gegeben ist. Diese im Handbuch abgelegte Liste setzt sich aus verschiedenen Anwältinnen und Anwälten zusammen, die gemäss der Einschätzung der Jugendanwaltschaft Erfahrungen im Jugendstrafrecht mitbringen und für die Übernahme von Mandaten in solchen Verfahren folglich geeignet sind.

Auch wenn das Kriterium der Eignung für jugendstrafrechtliche Mandate nachvollziehbar ist, stellt sich die Frage, ob und inwiefern die Jugendanwaltschaft allein dazu befähigt ist, die aus



ihrer Sicht geeigneten Anwältinnen und Anwälte abschliessend zu benennen. Ein solches Vorgehen birgt eine gewisse Gefahr, dass die Jugendanwaltschaft lediglich diejenigen Anwältinnen und Anwälte auf die Liste aufnehmen könnte, welche die Verfahren möglichst schlank halten und nicht durch das Einlegen von Rechtsmitteln erschweren. Bei der Durchsicht der im Handbuch abgelegten Liste fällt ausserdem auf, dass darauf teilweise Anwaltskanzleien aufgeführt werden, die schon lange aufgelöst worden sind, oder, dass die einzelnen Einträge mit sachfremde Bemerkungen – etwa Werbetexte von gewissen Anwaltskanzleien – versehen sind.

Die Leitende Jugendanwältin hielt gegenüber der Fachkommission fest, dass die der Kommission zur Verfügung gestellte Liste veraltet sei und überdies von den Mitarbeitenden nicht wirklich gebraucht werde. So seien die Untersuchungsbeauftragten, die Jugendanwältinnen und der Jugendanwalt auch ohne Konsultation der Liste jeweils in der Lage, eine für den Jugendlichen passende und für die jeweiligen Verfahren geeignete Verteidigung anzubieten. Diese Einschätzung ist erfreulich. Wenn aber die Anwaltsliste in der Praxis gar nicht zur Anwendung gelangt, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Mandatierung der Verteidigungen – soweit der Jugendliche oder dessen Eltern nicht selbst um eine solche besorgt sind – überhaupt erfolgt. Objektiviert Kriterien gibt es hierzu offenbar keine. Die Fachkommission erachtet es deshalb als unumgänglich, dass zeitnah auf Weisungsebene Richtlinien ausgearbeitet werden, welche bei Einsetzungen von Pikettverteidigungen oder von Verteidigungen in anderen Konstellationen grundsätzlich zu beachten sind. Auch wenn in diesem Zusammenhang die Eignung der Verteidigungen für jugendstrafrechtliche Verfahren mitberücksichtigt werden kann, ist überdies sicherzustellen, dass die Auswahl nicht auf einen Kreis weniger, alteingesessener Anwältinnen und Anwälte beschränkt wird. Vielmehr muss sämtlichen im Kanton Basel-Landschaft tätigen Anwältinnen und Anwälten – beispielsweise auch solchen, die gerade erst eine Kanzlei eröffnet haben – die Möglichkeit offenstehen, amtliche Mandate in Jugendstrafverfahren im Kanton Basel-Landschaft zu übernehmen. Dies bedingt wiederum, dass diese Anwältinnen und Anwälte über diese Möglichkeit auch orientiert werden.

Die Fachkommission empfiehlt deshalb, dass die Jugendanwaltschaft mit dem Anwaltsverband Basel-Landschaft Kontakt aufnimmt und dort auf die Möglichkeit der Übernahme von amtlichen Mandaten hinweist und die hierbei massgebenden Modalitäten darlegt. Ganz grundsätzlich empfiehlt die Fachkommission, dass auf Weisungsebene Leitplanken festgehalten werden, die für die Sicherstellung einer wirksamen Verteidigung Gewähr bieten und eine einheitliche Praxis sicherstellen. Möchte die Jugendanwaltschaft in diesem Zusammenhang weiterhin auf eine Liste von geeigneten Anwälten zurückgreifen, so versteht es sich, dass diese Liste nicht nur zu überarbeiten ist, sondern überdies Massnahmen zu treffen sind, damit die Liste *a jour* gehalten wird.

### 3.5 Belastungssituation und Einhaltung der Leistungsvorgaben

Eine stetige Herausforderung der Jugendanwaltschaft bildet die nach wie vor konstant hohe Geschäftslast. Die Fachkommission hält fest, dass im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr eine erneute Zunahme der Falleingänge nach Personen zu verzeichnen ist: Waren im Jahr 2019 bei der Jugendanwaltschaft noch 782 Fälle eingegangen, so waren es im Jahr 2020 bereits 927 Fälle (+145 Fälle), was einer Zunahme von 18.5% Prozent entspricht. Auch bei den Delikten (nach Faszikel) ist im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Zunahme zu veranschlagen (2019: 1761 Delikte; 2020: 1845 Delikte; +84 Delikte), wobei der Höchstwert aus dem Jahr 2018 (2146 Delikte) indes nicht übertroffen wurde. Diesbezüglich ist allerdings festzuhalten, dass sich die hohe Deliktszahl im Jahr 2018 mit der damals singulären Häufung an Sprayerfällen respektive an Sachbeschädigungen erklären lässt.

Besorgniserregend ist nicht nur die seit 2015 anhaltende Zunahme an Falleingängen, sondern auch die Qualität der in Frage stehenden Delikte. Diesbezüglich ist eine seit mehreren Jahren andauernde Zunahme von schwerer Delinquenz auszumachen – dies namentlich bei den Sexualdelikten (2017: 27 Delikte; 2018: 37 Delikte; 2019: 81 Delikte; 2020: 73 Delikte) sowie den Gewaltdelikten (2017: 201 Delikte; 2018: 155 Delikte; 2019: 201 Delikte; 2020: 326 Delikte). Ähnliches gilt betreffend Strafverfahren im Zusammenhang mit schweren Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG), wo seit 2015 eine Zunahme beschuldigter Personen von über 40% zu verzeichnen ist.

Trotz dieser konstant hohen Fallbelastung sowie dem sich zunehmend schwieriger gestaltenden Umfeld ist hervorzuheben, dass es der Jugendanwaltschaft im Jahr 2020 gelungen ist, ihre internen Leistungsziele einzuhalten. Dass die Jugendanwaltschaft trotz den vielen inneren und äusseren Belastungen gute Arbeit leistet, ist keineswegs selbstverständlich. Dies war im vergangenen Jahr allerdings nur deshalb möglich, weil die Jugendanwaltschaft mittels Kreditüberschreitungsantrag auf befristete Stellen zurückgreifen konnte. Für die Fachkommission ist es angesichts der oberwähnten Tendenzen der Geschäftslastentwicklung klar, dass die von der Jugendanwaltschaft derzeit beantragten Stellen im Umfang von 170 Prozent (0.8 Stellen Untersuchung und 0.9 Stellen Sozialarbeit) zu bewilligen sind. Ebenso sind der Jugendanwaltschaft im Zusammenhang mit der Schaffung einer Stabstelle zusätzliche 0.4 Stellen zu gewähren. Sollten diese Stellen durch die Regierung mittlerweile bewilligt beziehungsweise in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022-2025 aufgenommen worden sein, so gelte dieser Appell sinngemäss auch für den Landrat, den aktualisierten AFP entsprechend zu genehmigen.

### **3.6 Weiterbildungsmöglichkeiten und Weiterbildungskonzept**

Anlässlich der verschiedenen Gespräche zur Weiterbildungsthematik brachte die Fachkommission in Erfahrung, dass es sowohl im Sozial-, Kanzlei- wie auch im Untersuchungsbereich offenbar diverse Weiterbildungsangebote gibt, von welchen die Mitarbeitenden regelmässig Gebrauch machen. Ein eigentliches Weiterbildungskonzept, welches festhält, welche Weiterbildungen von den Mitarbeitenden konkret erwünscht und erwarten werden, ist für die Fachkommission allerdings keines erkennbar.

Der Grund für das Fehlen eines solchen Konzepts liegt gemäss der Leitenden Jugendanwältin darin, dass das Thema Weiterbildung durch den Kanton geregelt werde. Insbesondere liege die Budgetkompetenz für Weiterbildungen vollumfänglich bei der Sicherheitsdirektion. Die Leitende Jugendanwältin wisse deshalb auch nie, ob ein Kurs überhaupt bewilligt werde oder nicht.

Unabhängig von diesen Unwägbarkeiten ist die Fachkommission der Überzeugung, dass ein internes Konzept, in welchem die verschiedenen Weiterbildungsmöglichkeiten dargelegt und die damit einhergehenden Ansprüche an die Mitarbeitenden festgehalten werden, unbedingt wünschbar wäre. Die Frage nach der konkreten Bewilligung einzelner Kurse und Tagungen ist von der Frage der Ausarbeitung eines solchen Konzepts klar zu trennen. Auf jeden Fall soll die fehlende Budgethoheit nicht der Grund dafür sein, dass das Thema Weiterbildung für die Jugendanwaltschaft vernachlässigbar wäre; hierzu ist das Thema aus der Sicht der Fachkommission schlicht zu bedeutsam.

## 4. Empfehlungen

Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat die folgenden Empfehlungen für Massnahmen gemäss § 5 Abs. 5 EG StPO:

1. Es seien der Jugendanwaltschaft die beantragten 2.1 Stellen (0.8 Stellen Untersuchung, 0.9 Stellen Sozialarbeit und 0.4 Stellen Stab) zu bewilligen.
2. Es sei im Rahmen der praktischen Umsetzung der hängigen Reorganisationsmassnahmen die Teilnahme der Jugendanwaltschaft an einem Change-Management Seminar zu prüfen.
3. Es sei das derzeitige Konzept betreffend Sitzungsgefässe – namentlich was die Anzahl, die Kadenz und die konkrete Ausgestaltung der Sitzungen anbetrifft – mit Blick auf die Effizienz und Angemessenheit der eingesetzten Ressourcen zu überprüfen.
4. Es seien die hängigen Reorganisationsmassnahmen weiter voranzutreiben und bis Ende 2021 abzuschliessen.
5. Es seien auf Weisungsebene Leitplanken festzulegen, die für die Sicherstellung einer wirksamen Verteidigung Gewähr bieten und eine einheitliche Praxis der Jugendanwaltschaft sicherstellen; in diesem Zusammenhang sei auch die Kontaktaufnahme mit dem Anwaltsverband Basel-Landschaft zu prüfen.
6. Es sei ein internes Weiterbildungskonzept zu erarbeiten.

Wir danken für das Vertrauen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

**Fachkommission Aufsicht  
über Staatsanwaltschaft und  
Jugend-anwaltschaft  
Basel-Landschaft**



Fürspr. Rolf Grädel, Präsident



Prof. Dr. iur. Monika Roth



lic. iur. Dora Weissberg



Fabian Odermatt, MLaw, Aktuar